

PRIVILEGIUM.

Wir **FRANZ** der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma &c. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern und zu Tyrol &c. &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allemänniglich, was massen Uns Johann Friedrich Varrentrapp und dessen Handlungs-Socius Johann Conrad Wenner, Buchhändler in Unser und des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, als Erben des von Unsers Herrn Oheims, weiland Kaiser Josephs des Zweiten Majestät und Liebden mit einem Kaiserlichen Druck-Privilegio unterm achtzehnten April siebenzehnhundert zwey und achtzig begnadigten Franz Varrentrapp, unterthänigt zu vernehmen gegeben, daß solches Privilegium bereits erloschen seye, mit geborsamer Bitte: Wie solches für sie unter nachstehenden Rubriquen, worinnen im ersten Theil a) die Stammtafeln aller jetzt lebender Kaiser, Könige, Kurfürsten und zum römischen Reich gehörigen Fürsten und Grafen, samt den Lehnten und Prälaten, welche auf den Reichstagen mit Sitz und Stimme versehen sind, b) die sämtlichen Glieder der deutschen hohen Erz- und Domstifter, deren Erz- und Bischöfe Stände des Reichs sind, c) die sämtlichen Glieder des deutschen und Johanniter-Ordens, deutscher Zunge, d) ein Verzeichnis der Reichsstände, und e) ein ferneres in Ansehung der zehn Kreise und deren Stände, f) die Reichsversammlung zu Regensburg, g) den Kaiserlichen Reichshofrath, nebst der Reichshofkanzley, h) das Kaiserliche Reichskammergericht, nebst der Kammergerichts-Kanzley, i) die unmittelbare freie Reichsritterschaft, k) das jetztlebende Frankfurt; im zweyten Theil l) die Staatsverfassung der unabhängigen Republiken, m) die Regimentsverfassung der Kaiserlichen freien Reichsstädte, n) die Kaiserlich und Königlich, wie auch fur- und fürstliche Hof-Regierungs- und Kriegsstaate, Gesandtschaften und Ritterorden, o) die deutsche Erz-Hoch- und andere Stifter, dann Aebte und Aebtissinnen, welche mit der Reichsstandschaft nicht versehen sind, endlichen p) die Stammtafeln inn- und ausländischer Reichs- auch anderer Fürst- und Grafen, welche weder Souverains noch deutsche Reichsstände sind, enthalten seynd, auf anderweite zehn Jahre, von Verfließung der vorigen an zu rechnen, zu extendiren, gnädigt geruhen mögten. Wann Wir nun mildest angesehen, solch der Supplicanten demüthigste, ziemliche Bitte auch die bey Fortsetzung dieses nützlichen Handbuchs anzuwendende Kosten, Fleiß und Arbeit, so haben Wir, als derzeit regierender Römischer Kaiser, ihnen die Gnad gerhan und Freyheit gegeben, thun solches auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und bergestalten, daß Eingangs genannte Johann Friedrich Varrentrapp und dessen Handlungs-Socius Johann Conrad Wenner, ihre Erben und Nachkommen, obbesaates neu genealogisch-schematisches Reichs- und Staatshandbuch in octavo ferner in offenem Druck auflegen, ausgeben, bin und wieder ausgeben, feil haben, und verkaufen lassen mögen, auch ihnen solches niemand ohne ihrer Consens, Wissen oder Willen, innerhalb denen anderweiten zehn Jahren, von Verfließung der voriaen an zu rechnen, im Heil. Römischen Reich, weder unter diesem noch anderm Titel, weder ganz noch ertractweises, weder in grösserm noch kleinerm Format, nachdrucken und verkaufen solke.

Und gebieten darauf allen und jeden Unfern und des Heil. Römischen Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buchhändlern bey Vermeidung einer Poen von vier Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbefagten Supplicanten, oder ihren Erben und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euretwegen obangeregtes neu genealogisch-schematisches Reichs- und Staatshandbuch innerhalb denen anderweit bestimmten zehen Jahren, obverstandenermaßen nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerley Weis noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen Ungnad und obbestimmter Poen der vier Mark löthigen Goldes, auch Verlierung desselben euern Drucks, den vielgemeldte Supplicanten, ihre Erben und Nachkommen oder deren Befehlshabern, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie veraleichen bey euch, und einem jeden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt, ohne Verbindung männiglichs, zu sich nehmen, und darmit nach ihrem Befallen handeln und thun mögen; Hingegen voll er, Barrentrapp und Wenner, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser Kaiserlichen Freyheit von diesem Reichs- und Staatshandbuch, alljährlich, mit Anfang eines jeden Jahrs, die gewöhnlichen achtzehne Exemplarien zu unserm Kaiserlichen Reichshofrath zu liefern, und dieses Privilegium anderen zur Nachricht und Warnung, dem Buch vorandrukfen zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen aufgedruckten Sekret-Insigel, der gegeben zu Wien den achten October, im Jahr siebenzehnhundert zwey und neunzig, Unserer Reiche, des Römischen- auch des Hungarisch und Böhmischem im ersten.

3 R A M 3.

(L. S.)

Caes.

Vt. F. Fürst Colloredo-Mansfeld.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Majestatis proprium.
Ign. v. Hofmann.

Die Verleger wollen sich hiermit auf das feyerlichste ver-
wahren haben, daß in diesen Blättern weder im Rang, noch
durch andere unwissend begangene Fehler, aus Vorsatz nichts
Nachtheiliges einverleibet worden seye.
